

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentli-
chen Straßen
im Gebiet der Gemeinde Wohlsborn
vom 27.2.2004
(Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 1,2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.9.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Thüringer Gesetzes zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Markt in Euro in Rechtsvorschriften (Thüringer Euro – Umstellungsgesetz – ThürEurUmstG) vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Thüringer Gesetzes zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Markt in Euro in Rechtsvorschriften (Thüringer Euro – Umstellungsgesetz – ThürEurUmstG) vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854) erläßt die Gemeinde Wohlsborn die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Wohlsborn:

§ 1
Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Wohlsborn vom 20.5.1997 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften Sie als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenbefreiung

- (1) Bei größeren Baumaßnahmen wie Um - und Ausbau, Neubau, Rekonstruktion, Lückenbebauung oder Sanierung kann die Gemeinde aufgrund eines Antrags einer Minderung der Gebührenhöhe oder einer unentgeltlichen Sondernutzung der öffentlichen Fläche zustimmen.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann die Gemeinde auch absehen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse ist oder ausschließlich gemeinnützigen oder sonstigen förderungswürdigen Zwecken dient.

§ 4 Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichem Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats - oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro - Beträge abgerundet.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 4(2) mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 4(3) mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei
 - a) auf Zeit genehmigte Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigte Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 7 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlaß) gelten die §§ 222, 227(1), 234(1), 234(2), 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15(1) Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

§ 8 Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Wohlsborn vom 20.5.1997 außer Kraft.

Wohlsborn, den 27.2.2004
Gemeinde Wohlsborn

(Siegel)

gez. Peter Thomas
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung

- Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren -

Abkürzungen: p/T = pro Tag
p/W = pro Woche
p/M = pro Monat
p/m² = pro Quadratmeter
p/J = pro Jahr

I Gebührengruppe 1

Kreuzungen	
1.01 Ober - und unterirdische Leitungen die nicht der öffentlichen Versorgung dienen einschließlich erforderlicher Masten Förderbänder u.a. einschließlich Masten, Schächten u. dgl.	5,50 € p/J
1.02 unbefristet	26,00 € p/J
1.03 befristet	5,50 € p/M
Längsverlegungen	
1.04 Ober - und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. Erforderlicher Masten, je angefangener 100 Meter Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschilder) bis 0,4 m ²	10,50 € p/J
1.05 unbefristet	5,50 € p/J
1.06 befristet	3,00 € p/W
über 0,4 m ²	
1.07 unbefristet	26,00 € p/J
1.08 befristet	5,50 € p/W
Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.04	
1.09 unbefristet	10,50 € p/J
1.10 befristet	3,00 € p/W
Gerüste	
1.11 bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	15,50 €
1.12 für jeden weiteren Monat	5,50 €
1.13 über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	26,00 €
1.14 für jeden weiteren Monat	10,50 €
Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 m ²)	
1.15 bis zu 30 m ² umzäunter Fläche	10,50 € p/M
1.16 über 30 m ² bis zu 50 m ²	20,50 € p/M
1.17 über 50 m ² bis zu 100 m ²	31,00 € p/M
1.18 für jede weiteren anfallenden 100 m ²	26,00 € p/M
1.19 bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziff. 1.15 bis 1.18

**Vorübergehende, befristete Aufstellung von
Werkzeug - oder Bauhütten, Wohnwagen,
Toilettenhütten oder - wagen**

1.20 bis zu 2 Monaten 10,50 €
1.21 für jeden weiteren angefangenen Monat 5,50 € p/M

**Vorübergehende, befristete Aufstellung von
Maschinen, Containern, Fahrzeugen,
einschließlich Hilfseinrichtungen, soweit
nicht unter den Gemeingebrauch fallend**

1.22 bis 30 m² 5,50 € p/W
1.23 über 30 m² bis 50 m² 15,50 € p/W
1.24 über 50 m² bis 100 m² 26,00 € p/W
1.25 für jede weiteren angef. 100 m² 31,00 € p/W

Lagerung von Material

1.26 bis zu 10 m² 3,00 € p/W
1.27 über 10 m² bis zu 20 m² 5,50 € p/W
1.28 über 20 m² bis zu 50 m² 10,50 € p/W
1.29 über 50 m² bis zu 100 m² 26,00 € p/W
1.30 über 100 m² 51,50 € p/W

Aufgrabungen aller Art

(auch im Zusammenhang mit bürgerl. - rechtl.
Nutzungen) pro lfd. m Baugrube (maßgebender
Basiswert ist eine Grubenbreite von 1 m)

1.31 bei einer Grubenbreite bis zu 1 m 1,00 € p/T
mind. Jedoch 3,00 € p/T
1.32 bei einer Baugrubenbreite über 1 m 1,50 € p/T
mind. Jedoch 4,00 € p/T

II. Gebührengruppe 2

Bauliche Anlagen

2.01 **Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske** 51,50 € p/M

2.02 **Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons**, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/m² überragte Fläche 5,50 € p/M

Werbeanlagen und Warenautomaten

(einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen
Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5% der
Gehwegbreite einnehmen und /oder mehr als 30 cm in
den Gehweg hineinragen, p/m² genutzter Fläche

2.03 auf Dauer 10,50 € p/J

2.04 vorübergehend 3,00 € p/W

III. Gebührengruppe 3

Gewerbliche Veranstaltungen

3.01 Ausstellungswagen	15,50 € p/W
3.02 Verkaufsstände p/m ² genutzter Fläche mind.	5,50 € p/W 10,50 € p/W
Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur i.V. mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft	
3.03 in den Monaten Mai bis September	3,00 € p/M
3.04 in der übrigen Jahreszeit	1,00 € p/M
3.05 Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften p/m ² genutzter Fläche mind.	1,50 € p/W 3,00 € p/W
3.06 Sonstige gewerbliche Veranstaltungen p/m ² mind.	3,00 €/W 15,50 € p/W

Übermäßige Straßenbenutzung im Sinne der StVO

3.07 Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen für wirtschaftl. Zwecke	15,50 € p/T
3.08	gestrichen
3.09 Informationsstände je Stand für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die überwiegend im Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr um 50% ermäßigt werden	3,00 € p/T
3.10 Fahnenmasten, Transparente u.a.	5,50 € p/W
3.11 Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinien hinausragen	15,50 € p/J
3.12 freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.) p/m ² mind.	3,00 € p/W 5,50 € p/W